

lungen, besonders solche mit verunreinigtem Wasser. Als häufige Brutstätten gelten insbesondere:

- a) Regen- und Gießwasserbehälter, Wasserauffangbecken unter Zapfstellen oder Springbrunnen im Garten,
- b) umherstehende regenwasserhaltige Fässer, Bottiche, Eimer, Blechbüchsen o. a.,
- c) gemauerte Mist- und Abfallgruben mit Regenwasser- oder Jauchensammlungen,
- d) Pflützen und Gräben mit häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Abwässern,
- e) Sickerschächte für Niederschlagwasser in Gärten und Parks oder unter Regenabflußrohren am Hause,
- f) regenwasserhaltige Schmutzfänge unter Fußabkratzern und Lichtschächten vor Kellerfenstern,
- g) Tümpel und Wassergräben aller Art sowie kleine Teiche.

2. Die Brutplatzbeseitigung als wirksamste Maßnahme ist bei allen Brutstätten, soweit irgend zugänglich, durchzuführen.

Zu diesem Zwecke sind:

- a) Alle überflüssig umherstehenden Behältnisse und Gefäße zu entfernen, gegebenenfalls umgekippt zu halten oder mückendicht zu verschließen,
- b) Tümpel, Gräben und dergl. nach Möglichkeit zuzuschütten oder in geeigneter Weise zu säubern.

3. Die unmittelbare Vernichtung der Mückenbrut hat in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Bewegliche Brutstätten — vgl. oben unter 1 a) und b) — sind in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen auszukippen oder sonstwie völlig zu entleeren,
- b) bei allen anderen Brutstätten ist die Wasseroberfläche in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober 1946 regelmäßig alle vier Wochen mit einem geeigneten ölhaltigen Bekämpfungsmittel in dünner Schicht zu besprühen oder zu übergießen.

4. Der Pflicht der Mückenbekämpfung wird genügt, wenn die Vertilgung der Mücken den vom Magistrat der Stadt Berlin, Landesgesundheitsamt, für diesen Zweck gebildeten „Entmückungstrupps“ übertragen und über die erfolgte Durchführung der Maßnahmen eine Bescheinigung beigebracht wird. Falls die Mückenbekämpfung von dem Verpflichteten selbst durchgeführt wird, sind die „Entmückungstrupps“ berechtigt, die getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

Den mit der Kontrolle der getroffenen Maßnahmen und mit Lichtbildausweis versehenen Beauftragten ist der Zutritt zu den Mückenbrutstellen während der Dauer der Bekämpfung in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

Werden bei der Nachschau die Verpflichtungen als nicht oder als nur ungenügend erfüllt festgestellt, so können unbeschadet der Bestimmung des § 3 der Polizeiverordnung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zwangsweise durchgeführt werden.

Berlin, den 13. Mai 1946.

Der Polizeipräsident.

#### Ausbruch der Räude

In den Einhuferbeständen folgender Besitzer ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

Wilhelm K u n z e , Bin.-Rosenthal, Hauptstr. 163,

Hermann K u r t h , Bln.-Rosenthal, Wilhelmsruher Damm 9,

Paula S c h e f f l e r , Bln.-Rosenthal, Hauptstr. 157.

Berlin, den 14. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

#### Ausbruch der Räude

Die Bekanntmachung vom 7. Mai 1946 (Verordnungsblatt Nr. 21, Seite 169) wird wie folgt berichtigt:

anstatt Richard G a l l t o v , Blankenburg, muß es heißen Richard G a h t o w , und

anstatt Fritz H a s m u t h , Blankenburg, muß es heißen Fritz H a r m u t h .

Berlin, den 14. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

#### Erlöschen der Räude

In den Pferdebeständen der nachstehend aufgeführten Fuhrhalter ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

1. Fuhrunternehmer Paul Petzold, Berlin-Neukölln, Leykestr. 7a,
2. Fuhrunternehmer Kurt Woller, Berlin-Neukölln, Kopfstr. 61,
3. Fuhrunternehmer Karl Lengwenat, Berlin-Neukölln, Flughafenstr. 52,
4. Salzgroßhandlung R. Menz u. Co., Berlin-Neukölln, Reuterstr. 32a.
5. Fuhrunternehmer Willy Wilke, Berlin-Neukölln, Prinz-Handjery-Str. 21,
6. Fuhrunternehmer Hermann Sauer, Berlin-Neukölln, Weserstr. 108.
7. Fuhrunternehmer Georg Knappke, Berlin-Neukölln, Delbrückstr. 26,
8. Fuhrunternehmer Walter Müller, Berlin-Neukölln, Richardstr. 100,
9. Fuhrunternehmer Karl Rodrian, Berlin-Neukölln, Juliusstr. 58,
10. Fuhrunternehmer Otto Hoffmann, Berlin-Neukölln, Jonasstr. 68.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

#### Ausbruch der Räude

Unter dem Pferdebestand des Herrn Peter Schön, Berlin-Spandau, Radeland, Waldheim Nr. 3, ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden.

Berlin, den 22. Mai 1946.

Der Polizeipräsident